

Einige Bemerkungen zur Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Wahrung der Käuferrechte

Von WERNER STOLZ,

Institut für Zivilrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“

Die Anweisung Nr. 31/55 des Ministeriums für Handel und Versorgung¹⁾, die in Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 5. August 1954 (GBl. S. 699) erging, ist geeignet, einen in der Versorgung unserer werktätigen Bevölkerung mit Industriewaren bestehenden Zustand, der seit langem Gegenstand häufiger Kritik gewesen ist²⁾, sehr schnell zu beseitigen. Endlich sind durch diese Anweisung die unterschiedlichen Verkaufsbedingungen der HO-Betriebe für nicht mehr anwendbar erklärt und im internen Geschäftsverkehr der HO und des Konsums³⁾ die materiellen Voraussetzungen zur Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit geschaffen. In eigener Verantwortlichkeit kann jetzt der Verkaufsstellenleiter unter bestimmten Voraussetzungen über Ansprüche der Käufer wegen Lieferung mangelhafter Ware entscheiden. War es bisher dem Verkaufsstellenleiter eines HO-Betriebes z. B. nicht möglich, einem nach §§ 459, 462 BGB bestehenden Anspruch auf Wandlung nach Ablauf von sechs Wochen seit Verkauf der mangelhaften Ware zu entsprechen, da diesem Verlangen die zentralen Verkaufsbedingungen der HO-Kreisbetriebe vom 2. März 1953 entgegenstanden, so hat er nunmehr die entsprechenden Möglichkeiten und Geldmittel zur Verfügung, diese Ansprüche zu befriedigen. Nur so sind m. E. die Ausführungen von Keim⁴⁾ zu verstehen, daß die Anweisung „die uneingeschränkte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sichert“ und diese jetzt „voll zur Anwendung kommen können“. Dies beweist nicht zuletzt das Urteil des Bezirksgerichts Rostock vom 6. Mai 1954⁵⁾, dessen Gründe sich über die das Zivilrecht erheblich einschränkenden Verkaufsbedingungen der HO hinwegsetzen. Damit war vor den Zivilgerichten die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auch in der Vergangenheit gewährleistet.

Die Anweisung erläutert auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen über den Kauf den Begriff des Sachmangels und die daraus entstehenden Ansprüche des Käufers. Anschließend werden die Verpflichtungen der Verkaufsstelle zur Befriedigung dieser Ansprüche im einzelnen behandelt. Obwohl die Anweisung zweifellos geeignet ist, dem werktätigen Käufer von vornherein viel Verdruß zu ersparen und ihm erheblich schneller als bisher zur Durchsetzung seiner Ansprüche verhelfen wird, gibt sie doch zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß, zumal die in den HO-Betrieben Beschäftigten durch diese Anweisung in die Lage versetzt werden sollen, den Käufer über seine Rechte zu belehren⁶⁾.

1. Nach Abschnitt III Ziff. 1 c der Anweisung kann der Käufer den Anspruch auf Wandlung nur geltend machen, wenn er gleichzeitig den Kassenzettel vorlegt. Wenn diese Forderung auch im Interesse einer schnellen und sicheren Klärung aller mit der Mangellüge zusammenhängenden Fragen geboten erscheint und für den inneren Geschäftsbetrieb der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Betriebe bindende Wirkung hat, geht sie doch über die gesetzlichen Erfordernisse zur gerichtlichen Geltendmachung eines derartigen Anspruchs hinaus. Danach genügt allein die Beanstandung eines Sachmangels innerhalb der gesetzlichen Frist. Dies hat deshalb besondere praktische Bedeutung, weil erfahrungsgemäß der Käufer den Kassenzettel nicht sechs Monate aufzuheben

pflegt und er dann nach der Anweisung mit jedem Anspruch von vornherein ausgeschlossen wäre. Zutreffend stellt aus anderem, aber ähnlichen Anlaß das Oberste Gericht fest, daß eine Rechtsanwendung, die die Beweisführung nur mittels Vorlage schriftlicher Unterlagen zuläßt, gegen die Grundsätze des Prozeßrechts verstößt. „Hiernach kann der Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch die Aussage von Zeugen erbracht werden . . .“⁷⁾. Wohl kann sich niemand der Notwendigkeit verschließen, daß die Forderung der HO auf Vorlage des Kassenzettels zweckmäßig ist. Jedoch ist es durchaus denkbar, daß der Nachweis über Herkunft und Preis der Ware im Einzelfall trotz Fehlens dieses Beleges auf Grund von Zeugenaussagen geführt und die HO verurteilt werden kann. Wenn auch der HO-Betrieb — soweit er einen geltend gemachten Anspruch nicht anerkennt — verpflichtet ist, den Käufer auf die Möglichkeit einer Klage hinzuweisen (Abschnitt V Ziff. 3), und damit die Rechte des Käufers weitgehend gewahrt sind, liegt es doch im Interesse aller Beteiligten, künftig die Kassenzettel der HO und des Konsums mit einem Aufdruck zu versehen, aus dem die Zweckmäßigkeit der sechsmonatigen Aufbewahrung dieses Beleges ersichtlich ist.

2. Im Abschnitt IV Ziff. 1 wird unter Hinweis auf § 460 BGB zutreffend festgestellt, daß der Käufer einen Anspruch dann nicht mehr geltend machen kann, wenn er trotz Kenntnis des Mangels die Ware abgenommen hat, und daß der HO-Betrieb dann für einen Mangel haftet, wenn dieser dem Käufer zwar grobfahrlässig unbekannt geblieben, aber vom Verkäufer trotz Kenntnis verschwiegen worden ist. (Die gleiche Regelung wie bei Arglist soll offenbar auch dann gelten, wenn die HO die Abwesenheit eines Fehlers nach § 460 Satz 2 BGB zugesichert hat. — Vgl. Abschnitt II Ziff. I und Abschnitt III Ziff. 4.)

Neben diesem Fall der Arglist regelt § 460 Satz 2 BGB bekanntlich noch den Fall der grobfahrlässigen Nichtuntersuchung durch den Verkäufer. Ist hiernach dem Käufer ein durchaus erkennbarer Mangel beim Kauf grobfahrlässig unbekannt geblieben, und hatte der Verkäufer ebenfalls keine Kenntnis von diesem Mangel, da er gleichermaßen wie der Käufer die Ware nicht untersuchte, so braucht nach dem Wortlaut des § 460 Satz 2 BGB der Verkäufer für diesen Mangel nicht zu haften. Falls der Verkäufer also eine Ware, ohne diese überhaupt untersucht zu haben, verkauft, und der Käufer ebenfalls eine Untersuchung nicht vornimmt, geht der evtl. vorhandene feststellbare Mangel zu Lasten des Käufers. Er kann dann keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Damit wird unter kapitalistischen Verhältnissen aber gleichzeitig die sich aus der letzten Alternative des § 460 BGB für den Verkäufer ergebende Gewährleistungspflicht illusorisch, da es dem Käufer in der Regel sehr schwerfallen dürfte, den ihm obliegenden Beweis der Arglist seitens des Verkäufers zu erbringen. Diese Tendenz, den werktätigen Letztverbraucher auch mit Hilfe des § 460 BGB zu betrügen, wurde noch durch die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts gefördert. Danach „darf der Käufer vom Verkäufer kein Offenbaren aller Umstände, die für seine — des Käufers — Entscheidung erheblich sein konnte, erwarten“⁸⁾!

Diese im krassen Widerspruch zu den Grundsätzen unserer Gesellschaftsordnung stehende Teilregelung des § 460 BGB ist m. E. spätestens durch den Ministerratsbeschuß vom 5. August 1954 außer Kraft gesetzt worden. Dort heißt es unter Abschnitt B Ziff. 1, 2: „Der Handel wird verpflichtet, von der Produktion gelieferte Waren abzulehnen, die nicht den abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in mustergetreuer,

1) Abgedruckt in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“, 1955, Nr. 4, S. 11 ff.

2) vgl. z. B. Leitartikel „Neues Deutschland“ vom 21. März 1954; Lange, in „Einheit“ 1955, S. 362 ff.; Edelt, „Die Wirtschaft“ vom 1. Oktober 1954, S. 5.

3) vgl. „Der Handel“, 1955, Nr. 14, S. 6; Anmerkung der Redaktion, aus der die Verbindlichkeit dieser Anweisung für den konsumgenossenschaftlichen Handel hervorgeht.

4) „Der Handel“, 1955, Nr. 14, S. 5.

5) NJ 1954, S. 609.

6) vgl. auch „Zu einigen Fragen der Sachmängelhaftung im Einzelhandel“, in „Der Handel“, 1955, Nr. 2.

7) Urteil vom 21. Februar 1955 — 2 Za 10/55 — (NJ 1954, S. 501); vgl. zum gleichen Problem „Sowjetisches Zivilrecht“, Berlin 1953, Bd. n, S. 49 und 575.

8) RGZ 62/149.